

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen
Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. März 1953

Zur Erreichung einer einheitlichen Regelung der Verpflegungssätze und Erstattungen an allen Hoch-, Fach-, Verwaltungs- und Sportschulen und sonstigen Lehrgängen wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) wird mit Wirkung vom 1. März 1953 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

§ 2

Vom 1. März 1953 ab gelten die durch eine vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassende Direktive festgelegten Verpflegungs- und Erstattungsätze.

Zweite Ausführungsanweisung*
zu den Preisverordnungen Nr. 163, 164, 165
und 258.

Vom 5. März 1953

Zu den Preisverordnungen Nr. 163 vom 13. Juni 1951 (GBl. S. 617), Nr. 164 vom 22. Juni 1951 (GBl. S. 622; Ber. 674), Nr. 165 vom 22. Juni 1951 (GBl. S. 624) und Nr. 258 vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in § 4 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 164 verzeichneten Vergütungen, welche die Frachtkosten bei Lieferung von Saatlein und Saathanf vom Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers in Höhe von 2,— DM je 100 kg enthielten, vermindern sich gemäß der Bestimmung im § 2 der Preisverordnung Nr. 258 um 2,— DM je 100 kg. Die 2,— DM wachsen dem der DSG-HZ zustehenden Teil des Handelsaufschlages zu, welche den Betrag zur Deckung der Frachtkosten ab Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers zu verwenden hat.

§ 2

(1) Der Aufbereitungsaufschlag in Spalte 4 der Anlage zur Preisverordnung Nr. 164 enthielt neben den Aufbereitungskosten sämtliche mit der Lagerung verbundenen Kosten (Lagerkosten, Sackkosten, Schwund, Zinsen und Versicherung).

(2) Nachdem nunmehr die DSG-HZ alleiniger Großhändler ist und die Kosten der Lagerung Kosten des Handels sind, wächst der nach der Aufbereitung von Faserlein und Hanf anfallende Teil der mit der Lagerung verbundenen Kosten dem Handelsaufschlag zu. Spalte 4 verringert sich in-

folgedessen gemäß den Bestimmungen nach der Anlage der Preisverordnung Nr. 258.

(3) Die DSG-HZ stellt ihre Säcke den Aufbereitungsbetrieben rechtzeitig zur Abfüllung des aufbereiteten Saatgutes und zum Versand zur Verfügung. Für die innerbetriebliche Umsetzung des Saatgutes sind die Säcke von den Aufbereitungsbetrieben zu stellen. Hierfür ist ein Kostensatz im Aufbereitungsaufschlag verblieben.

(4) Entsprechend der Herabsetzung des Aufbereitungszuschlages vermindert sich der Preis für saarfertige Ware nach Spalte 7 der Anlage zur Preisverordnung Nr. 258.

§ 3

Ziffern IV und VI der Ersten Durchführungsanweisung zu den Preisverordnungen Nr. 163 vom 13. Juni 1951, Nr. 164 und Nr. 165 vom 22. Juni 1951 treten außer Kraft.

§ 4

Die in Ziffer III der Ersten Ausführungsanweisung erfolgte Regelung über die Behandlung der Anträge auf Preisstützung gilt auch für die Ernte 1951.

§ 5

(1) Die §§ 2 und 3, jeweils Abs. 2, der Preisverordnung Nr. 163 werden wie folgt ergänzt:

„Liefert ein Erzeuger Faserlein mit unter 5 % Samenbesatz und Hanf mit unter 2 % Samenbesatz ab, dann wird dieses Stroh als Stroh ohne Samen behandelt. In diesen Fällen entfallen die Vermehrerzuschläge.“

(2) Diese Regelung gilt ab Ernte 1952.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen
 — Hauptabteilung Wirtschaft —¹

L e h m a n n
 Hauptabteilungsleiter

* Erste Ausführungsanweisung in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ Nr. 16, zweites Augustheft 1951, S. 171.